
Vorschlag aller ÜNB für die wichtigsten organisatorischen Anforderungen, Aufgaben und Zuständigkeiten (KORRR) im Zusammenhang mit dem Datenaustausch gemäß Artikel 40 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2017/1485 der Kommission vom 2. August 2017 zur Festlegung einer Leitlinie für den Übertragungsnetzbetrieb

27.02.2018

Präambel.....	3
TITEL 1 Allgemeine Bestimmungen.....	5
Artikel 1 Gegenstand und Anwendungsbereich.....	5
Artikel 2 Definitionen	7
Artikel 3 Allgemeine Zuständigkeiten.....	8
Artikel 4 Geheimhaltung	9
Artikel 5 Zugang zu Informationen.....	9
TITEL 2 Wesentliche Organisatorische Anforderungen, Aufgaben und Zuständigkeiten.....	10
Kapitel 1 Zuständigkeiten der ÜNB	10
Artikel 6 Allgemeine Zuständigkeiten.....	10
Artikel 7 Von den ÜNB verwendete Stammdaten.....	11
Artikel 8 Änderungsmitteilungen	11
Artikel 9 Zuständigkeiten der ÜNB.....	11
Artikel 10 Format der Echtzeitdaten	12
Kapitel 2 Zuständigkeiten der VNB.....	13
Artikel 11 Änderungsmitteilungen	13
Artikel 12 Rechte und Zuständigkeiten der VNB.....	13
Artikel 13 Von den VNB bereitgestellte Echtzeitdaten	14
Kapitel 3 Zuständigkeiten der SNN.....	14
Artikel 14 Von den SNN übermittelte Stammdaten.....	14
Artikel 15 Änderungsmitteilungen	15
Artikel 16 Von den SNN bereitgestellte Fahrplandaten	15
Artikel 17 Von den SNN bereitgestellte Echtzeitdaten	15
TITEL 3 Schlussbestimmungen	16
Artikel 18 Implementierungsdatum der KORRR.....	16
Artikel 19 Sprache	16

Alle ÜNB gemeinsam unter Erwägung nachstehender Gründe:

Präambel

- (1) Dieses Dokument ist ein gemeinsam von allen Übertragungsnetzbetreibern (im weiteren Verlauf „ÜNB“ genannt) entwickelter Vorschlag hinsichtlich der wichtigsten organisatorischen Anforderungen, Aufgaben und Zuständigkeiten im Zusammenhang mit dem Datenaustausch (im weiteren Verlauf als „KORRR“ bezeichnet).
- (2) Die KORRR berücksichtigen die allgemeinen Grundsätze und Ziele der Verordnung (EU) 2017/1485 der Kommission zur Festlegung einer Leitlinie für den Übertragungsnetzbetrieb (im weiteren Verlauf als „SO GL“ bezeichnet), der Verordnung (EU) 2015/1222 der Kommission zur Festlegung einer Leitlinie für die Kapazitätsvergabe und das Engpassmanagement (im weiteren Verlauf als „CACM GL“ bezeichnet), sowie der Verordnung (EU) 2017/2195 zur Festlegung einer Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem (im weiteren Verlauf als „EB GL“ bezeichnet). Zweck der SO GL ist es, die Betriebssicherheit, Frequenzqualität und effiziente Nutzung des Verbundsystems und der Ressourcen zu gewährleisten. Um diese Ziele zu erreichen, ist es erforderlich, dass jeder Beteiligte des Elektrizitätsversorgungssystems über die notwendige Möglichkeit zur Beobachtung der Zustände der Netzelemente und Handlungen verfügt, die ihre Aktivitäten beeinflussen. Insbesondere relevant ist der Ausgleich zwischen Erzeugung und Verbrauch durch die Beschaffung von Regelreserve und die Aktivierung von Regelreservegeboten, soweit die EB GL die Zuständigkeit dem ÜNB in der EB GL zuweist. Die KORRR befassen sich insbesondere mit den wichtigsten Aufgaben, Anforderungen und Zuständigkeiten der ÜNB, der Verteilernetzbetreiber (im weiteren Verlauf als „VNB“ bezeichnet), der geschlossenen Verteilernetzbetreiber (im weiteren Verlauf als „GVNB“ bezeichnet) und der signifikanten Netznutzer (im weiteren Verlauf als „SNN“ bezeichnet) im Zusammenhang mit dem notwendigen Datenaustausch zur Gewährleistung dieser Beobachtung.
- (3) Die KORRR tragen den Betriebsbedingungen und Anforderungen der nach Artikel 16 der CACM GL entwickelten Methode für die Bereitstellung der Erzeugungs- und Lastdaten (im weiteren Verlauf als „GLDPM“ bezeichnet) Rechnung und ergänzen diese erforderlichenfalls. Während die GLDPM festlegt, welche Daten von wem bereitzustellen sind und wann ein gemeinsames Netzmodell zu erstellen ist, legen die KORRR fest, wer Daten austauschen muss und wie und wann die in der SO GL definierten Aufgaben zu erfüllen sind. Darüber hinaus bezieht sich die GLDPM lediglich auf den Datenaustausch bis zum Day Ahead, während die KORRR auch den Datenaustausch bis zur Echtzeit beinhalten.
- (4) Artikel 40 Absatz 6 der SO GL etabliert die rechtliche Grundlage für die KORRR und führt die von den KORRR abzudeckenden Elemente auf:

Innerhalb von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung vereinbaren alle ÜNB gemeinsam die wichtigsten organisatorischen Anforderungen, Aufgaben und Zuständigkeiten im Zusammenhang mit dem Datenaustausch. Diese organisatorischen Anforderungen, Aufgaben und Zuständigkeiten müssen den betrieblichen Bedingungen der gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) 2015/1222 entwickelten Methode für die Bereitstellung von Erzeugungs- und Lastdaten Rechnung tragen und diese erforderlichenfalls ergänzen. Sie gelten für alle Bestimmungen dieses Titels über den Datenaustausch und umfassen folgende organisatorische Anforderungen, Aufgaben und Zuständigkeiten:

- (a) Verpflichtungen der ÜNB, allen benachbarten ÜNB jegliche Änderungen der Schutzeinstellungen, Temperaturgrenzwerte und technischen Kapazitäten der Verbindungsleitungen zwischen ihren Regelzonen unverzüglich mitzuteilen;*
 - (b) Verpflichtungen der VNB, deren Netze direkt an das Übertragungsnetz angeschlossen sind, den betreffenden ÜNB innerhalb der vereinbarten Fristen alle Änderungen der Daten und Informationen gemäß diesem Titel mitzuteilen;*
 - (c) Verpflichtungen benachbarter und/oder nach- bzw. vorgelagerter VNB, einander innerhalb vereinbarter Fristen alle Änderungen der Daten und Informationen gemäß diesem Titel mitzuteilen;*
 - (d) Verpflichtungen der SNN, ihren ÜNB oder VNB innerhalb vereinbarter Fristen alle relevanten Änderungen der Daten und Informationen gemäß diesem Titel mitzuteilen;*
 - (e) den genauen Inhalt der in diesem Titel genannten Daten und Informationen, einschließlich der wichtigsten Grundsätze, der Art der Daten, der zu verwendenden Kommunikationsmittel, Formate und Standards sowie der Fristen und Zuständigkeiten;*
 - (f) Zeitstempel und Frequenz der Übermittlung der von VNB und SNN bereitzustellenden Daten, die von den ÜNB innerhalb verschiedener Fristen zu verwenden sind. Es wird festgelegt, in welchen zeitlichen Abständen Echtzeitdaten, Fahrplandaten und die aktualisierten Stammdaten auszutauschen sind; und*
 - (g) das Format, das bei der Meldung der gemäß diesem Titel zu übermittelnden Daten und Informationen zu verwenden ist.*
- Die organisatorischen Anforderungen, Aufgaben und Zuständigkeiten werden von ENTSO (Strom) veröffentlicht.*

- (5) Artikel 40 Absatz 5 der SO GL sieht vor, dass jeder ÜNB in Abstimmung mit den VNB und SNN die Anwendbarkeit und den Umfang des Datenaustauschs auf der Grundlage der Kategorien a) bis d) des Artikels 40 Absatz 5 unter Verweis auf spezifische Artikel im Titel II der SO GL bestimmt. Die Anwendbarkeit ist daher auf nationaler Ebene zu bestimmen und unterliegt der Genehmigung durch die zuständige Behörde (Nationale Regulierungsbehörde oder eine sonstige seitens des Mitgliedstaates benannte Stelle).
- (6) Artikel 40 Absatz 7 der SO GL spezifiziert die Verpflichtung der ÜNB, mit den relevanten VNB Verfahren für den Datenaustausch zwischen ihnen zu vereinbaren, einschließlich des Formats für den Datenaustausch.
- (7) Die KORRR müssen die Bereitstellung der erforderlichen Daten für die Durchführung der Betriebssicherheitsanalyse gemäß Artikel 75 der SO GL gewährleisten, welche die Verpflichtung der ÜNB zur Entwicklung einer Methode zur Koordination der Betriebssicherheitsanalyse spezifiziert.
- (8) Artikel 40 Absatz 10 der SO GL berechtigt die VNB, die über einen Netzanschlusspunkt mit einem Übertragungsnetz verfügen, die relevanten Stamm-, Fahrplan- und Echtzeitdaten von den relevanten ÜNB entgegenzunehmen und die relevanten Stamm-, Fahrplan- und Echtzeitdaten von benachbarten VNB einzuholen. Er spezifiziert darüber hinaus die Verpflichtung benachbarter VNB zur Festlegung des Umfangs der Informationen, die zwischen ihnen und den relevanten ÜNB ausgetauscht werden können, in koordinierter Weise.
- (9) Artikel 6 Absatz 6 der SO GL verlangt einen Vorschlag für den Zeitplan der Umsetzung und eine Beschreibung der voraussichtlichen Auswirkungen der KORRR auf die Ziele der SO GL.
- (10) Die KORRR bilden darüber hinaus einen gemeinsamen Rahmen für den Datenaustausch für alle ÜNB im Verbundsystem, übereinstimmend mit den Anforderungen von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der SO GL.

- (11) Mit dem Ziel der Festlegung gemeinsamer Betriebsplanungsgrundsätze gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b der SO GL ermöglichen die KORRR den Empfang der erforderlichen Daten zur Erstellung von Szenarien für die Durchführung der Betriebssicherheitsanalyse im Planungsstadium.
- (12) Die KORRR beinhalten die Organisation des Austausches von u.a. Echtzeitdaten und die Erfüllung der Aufgaben zur Festlegung gemeinsamer Leistungs-Frequenz-Regelungsverfahren und Regelungsstrukturen gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c der SO GL.
- (13) Um die Bedingungen für die Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit in der gesamten Union gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d der SO GL zu gewährleisten, müssen die ÜNB über eine gute Beobachtbarkeit des Systems verfügen, um eine verlässliche Betriebssicherheitsanalyse durchzuführen. Die KORRR haben das Ziel, den Rahmen für die ÜNB hinsichtlich des Zugangs zu notwendigen Daten für ihre jeweilige Observability Area und der akkuraten Erstellung von Szenarien festzulegen.
- (14) Der Datenaustausch hinsichtlich der Leistungsfähigkeit und Wirkleistungserzeugung ist erforderlich, damit die ÜNB die Verfahren zur Aufrechterhaltung der Frequenzqualität in allen Synchrongebieten der gesamten Union gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e der SO GL einhalten können.
- (15) Die KORRR tragen dem Austausch von Stamm- und Fahrplandaten zwischen den ÜNB und VNB zur Durchführung der Betriebssicherheitsanalyse in der Planung und in Echtzeit Rechnung, um die Koordination des Netzbetriebes und der Betriebsplanung gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe f der SO GL zu unterstützen.
- (16) Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe g der SO GL definiert das Ziel der Gewährleistung und Verbesserung der Transparenz und der Zuverlässigkeit von Informationen über den Übertragungsnetzbetrieb. Die KORRR etablieren den Rahmen zum verbindlichen Austausch notwendiger Informationen zwischen unterschiedlichen Parteien im Elektrizitätsversorgungssystem zur Gewährleistung der Betriebssicherheit.
- (17) Die KORRR leisten einen Beitrag zum effizienten Betrieb und Ausbau des Übertragungsnetzes und Stromsektors in der Union und gewährleisten gleichzeitig eine gute Beobachtbarkeit des Systems zur Durchführung verlässlicher Betriebssicherheitsanalysen, die dabei helfen, Verbesserungen im Übertragungssystem zu erkennen.
- (18) Die KORRR leisten einen Beitrag zu den allgemeinen Zielsetzungen der SO GL zum Wohl aller ÜNB, VNB, SNN, Verbraucher, Marktteilnehmer, der Agentur und der Regulierungsbehörden.

DIE FOLGENDEN WICHTIGSTEN ORGANISATORISCHEN ANFORDERUNGEN, AUFGABEN UND ZUSTÄNDIGKEITEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEM DATENAUSTAUSCH SIND ALLEN REGULIERUNGSBEHÖRDEN VORZULEGEN:

TITEL 1

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Gegenstand und Anwendungsbereich

1. Die im vorliegenden Dokument definierten KORRR sind als gemeinsamer Vorschlag aller ÜNB gemäß Artikel 40 Absatz 6 der SO GL zu betrachten und beinhalten organisatorische Anforderungen, Aufgaben und Zuständigkeiten für den Datenaustausch gemäß Titel II dieser Verordnung.
2. Die KORRR gelten für alle Übertragungsnetze, Verteilernetze und Verbindungsleitungen in der Union in dem in Artikel 2 Absatz 2 der SO GL genannten Bereich.
3. Die KORRR gelten für die in Artikel 2 Absatz 1 der SO GL genannten SNN. SNN, die Leistungen für das System individuell bzw. über einen Aggregator erbringen, müssen die auf nationaler Ebene festgelegten Bestimmungen für die Präqualifikation einhalten. Die Aufgaben und Zuständigkeiten eines Dienstes sind in den jeweiligen Dienstleistungsverträgen unter Einhaltung der nationalen Bestimmungen für die Präqualifikation festzulegen.
4. Die KORRR gelten für:
 - a. GVNB in ihrer Rolle als relevante Netzbetreiber. Zum Zwecke der KORRR sind GVNB als VNB gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EU) 1388/2016 der Kommission zur Festlegung eines Netzkodex für den Lastanschluss (im weiteren Verlauf als „NC DCC“ bezeichnet) zu betrachten und die beschriebenen Anforderungen und Zuständigkeiten gelten entsprechend.
 - b. GVNB mit Übertragungsnetzanschluss in ihrer Rolle als SNN gemäß Artikel 2 Absatz 1 der SO GL und sofern auf nationaler Ebene innerhalb der Anwendbarkeit und des Umfangs des Datenaustausches vorbehaltlich der KORRR bestimmt.
5. Bei Anwendung der KORRR sind die Netzbetreiber verpflichtet:
 - a. die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und Diskriminierungsfreiheit anzuwenden;
 - b. die Transparenz zu gewährleisten;
 - c. den Grundsatz der Optimierung zwischen dem höchsten Gesamtwirkungsgrad und den geringsten Gesamtkosten für alle beteiligten Parteien anzuwenden;
 - d. die dem jeweiligen ÜNB zugewiesene Zuständigkeit zu beachten, um die Systemsicherheit entsprechend den nationalen gesetzlichen Anforderungen zu gewährleisten;
 - e. sich mit den relevanten VNB abzustimmen und den potenziellen Auswirkungen auf deren System Rechnung zu tragen; und
 - f. die anerkannten europäischen Standards und technischen Spezifikationen einzuhalten.
6. ÜNB aus Ländern außerhalb des in Artikel 2 Absatz 2 der SO GL beschriebenen Bereichs können die KORRR freiwillig übernehmen, vorausgesetzt, dass
 - a. dies für diese ÜNB technisch möglich und mit den Anforderungen der SO GL zu vereinbaren ist;
 - b. die ÜNB zustimmen, dass sie dieselben Rechte und Pflichten in Bezug auf den Datenaustauschprozess haben wie die in Absatz 2 genannten ÜNB und insbesondere akzeptieren, dass die KORRR für die relevanten Parteien auch in ihren Regelzonen gelten;
 - c. die ÜNB alle anderen eventuell von den ÜNB gestellten Bedingungen in Verbindung mit der Freiwilligkeit ihrer Beteiligung an dem Datenaustauschprozess akzeptieren;
 - d. die in Absatz 2 genannten ÜNB eine Vereinbarung über die Bedingungen der freiwilligen Teilnahme mit den in diesem Absatz genannten ÜNB getroffen haben;
 - e. die in Absatz 1 genannten ÜNB nach der Prüfung der Erfüllung der in (a), (b), (c) und (d) beschriebenen Anforderungen und nachdem die an dem Datenaustauschprozess teilnehmenden ÜNB die objektive Erfüllung der Anforderungen gemäß (a), (b), (c) und (d) nachgewiesen haben, den Antrag der ÜNB auf Teilnahme an dem KORRR-Prozess gemäß dem in Artikel 5 Absatz 3 der SO GL beschriebenen Verfahren genehmigt haben.

7. Die in Absatz 2 genannten ÜNB verpflichten sich, dafür Sorge zu tragen, dass die in Absatz 6 genannten und freiwillig an dem Datenaustauschprozess teilnehmenden ÜNB ihre Verpflichtungen erfüllen. Sofern ein gemäß Absatz 6 an dem Datenaustauschprozess teilnehmender ÜNB seine wesentlichen Verpflichtungen in einer Weise missachtet, welche die Implementierung und Anwendung der SO GL gefährdet, verpflichten sich die in Absatz 2 genannten ÜNB, die freiwillige Beteiligung dieses ÜNB an dem Datenaustauschprozess gemäß dem in Artikel 5 Absatz 3 der SO GL beschriebenen Verfahren zu kündigen.

Artikel 2 *Definitionen*

1. Zum Zwecke der KORRR haben die in diesem Dokument verwendeten Begriffe die Bedeutung der Definitionen gemäß Artikel 3 der SO GL, Artikel 2 der CACM GL, Artikel 2 der EB GL, Artikel 2 der Verordnung (EG) 714/2009 über die Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel, Artikel 2 der Verordnung (EU) 543/2013 der Kommission über die Übermittlung und Veröffentlichung von Daten in Strommärkten, Artikel 2 der Verordnung (EU) 631/2016 der Kommission zur Festlegung eines Netzkodex mit Netzanschlussbestimmungen für Stromerzeuger (im weiteren Verlauf als „NC RfG“ bezeichnet), Artikel 2 des NC DCC, Artikel 2 der Verordnung (EU) 1447/2016 der Kommission zur Festlegung eines Netzkodex mit Netzanschlussbestimmungen für Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragungssysteme und nicht synchrone Stromerzeugungsanlagen (im weiteren Verlauf als „NC HVDC“ bezeichnet), sowie Artikel 2 der Richtlinie 2009/72/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und der sonstigen dort in Bezug genommenen gesetzlichen Regelungen.
2. Die KORRR sind für alle ÜNB, deren zulässige Rechtsnachfolger und Abtretungsempfänger verbindlich und - ungeachtet eventueller Namensänderungen der ÜNB - auch für alle übrigen von der SO GL umfassten Stellen, einschließlich VNB und SNN.
3. Soweit der Kontext nichts anderes verlangt, gilt in den KORRR das Folgende:
 - a. Der Singular schließt den Plural mit ein und umgekehrt;
 - b. Das Inhaltsverzeichnis, die Überschriften und die Beispiele dienen lediglich der Orientierung und haben keinerlei Auswirkung auf die Auslegung der KORRR;
 - c. Jeder Verweis auf gesetzliche oder verordnungsrechtliche Regelungen, Direktiven, Anordnungen, Urkunden, einen Netzkodex oder andere Rechtsakte umfasst jede Änderung, Erweiterung oder Wiederinkraftsetzung derselben, solange diese anwendbar sind.
4. Eine Modifizierung in einem Netzelement, einer Stromerzeugungsanlage oder Verbrauchsanlage ist im Sinne der KORRR als signifikant zu betrachten, wenn sie gleichfalls in der NC RfG, der NC DCC oder der NC HVDC als signifikant betrachtet wird. In diesem Kontext sind nationale Besonderheiten im Implementierungsprozess, welche die Definition des Begriffes „signifikant“ betreffen, zu berücksichtigen.
5. Zum Zwecke der KORRR bezeichnen Echtzeitdaten eine Darstellung des tatsächlichen Zustandes der stromerzeugenden Module, Bedarfsanlagen oder Netzelemente bei Messung der Daten.

Artikel 3

Allgemeine Zuständigkeiten

1. Jeder ÜNB, VNB bzw. SNN ist für die Qualität der von ihm an andere Beteiligte übermittelten Informationen hinsichtlich seiner Stromerzeugungsanlagen, Verbrauchsanlagen oder Aktivitäten verantwortlich.
2. Auf der Grundlage der Artikel 48 bis 50 und 53 der SO GL machen die KORRR die Übermittlung von Daten sowohl an ÜNB als auch an VNB zum Regelfall. Gemäß Artikel 40 Absatz 5 der SO GL kann dieser Ansatz auf nationaler Ebene überarbeitet werden, um den SNN die Übermittlung von Daten ausschließlich an den ÜNB bzw. an den VNB, an den er angeschlossen ist, zu ermöglichen, soweit keine anderweitige Erbringung von Leistungen für das System verlangt wird. In den Fällen, in denen ein SNN lediglich Daten an einen ÜNB bzw. an einen VNB, an welchen er angeschlossen ist, übermittelt, tauschen der ÜNB und der VNB die diesen SNN betreffenden Daten entsprechend den gemäß Artikel 40 Absatz 7 der SO GL vereinbarten Verfahren untereinander aus.
3. Vorbehaltlich der Genehmigung durch die zuständige Regulierungsbehörde bzw. die durch den Mitgliedstaat bestimmte Stelle muss jeder ÜNB in Übereinstimmung mit Artikel 40 Absatz 5 der SO GL in Abstimmung mit den VNB in seiner Regelzone festlegen, ob SNN mit Verteilernetzanschluss in seiner Regelzone die Stamm-, Fahrplan- und Echtzeitdaten direkt an den ÜNB oder über den VNB, an den sie angeschlossen sind bzw. an beide übermitteln sollen. Die Entscheidung für jede Art der Information und den SNN kann unabhängig erfolgen. Sofern die Daten direkt an den ÜNB übermittelt werden, stellt der ÜNB diese auf Anfrage des VNB, an dessen Netz der SNN angeschlossen ist, dem VNB zur Verfügung. Sofern die Daten an den VNB übermittelt werden, übermittelt der VNB die Daten an den ÜNB. Die Qualität und Granularität der Daten sind aufrecht zu erhalten bzw. zu verbessern.
4. Sofern der ÜNB bzw. der VNB die Daten direkt von dem SNN erhält, überprüft der ÜNB bzw. der VNB, dass die Daten den von den ÜNB bzw. den VNB spezifizierten Qualitätsanforderungen gemäß den KORRR entsprechen, bevor sie diese an andere Stellen weitergeben.
5. Benachbarte und/oder nach- bzw. vorgelagerte VNB informieren einander innerhalb vereinbarter Fristen über die Verfahren und Formate aller Änderungen der Daten und Informationen gemäß Artikel 40 Absatz 6 der SO GL
6. Die VNB sind zuständig für die Installation, Konfiguration, Sicherheit und Aufrechterhaltung der Kommunikationsverbindungen für den Datenaustausch mit dem ÜNB bis zu der mit dem ÜNB vereinbarten Kommunikationsschnittstelle.
7. SNN, die Fahrplandaten an den ÜNB übermitteln und SNN, die Echtzeitdaten gemäß Artikel 6 Absatz 5 der KORRR übermitteln, sind zuständig für die Installation, Konfiguration, Sicherheit und Aufrechterhaltung der Kommunikationsverbindungen für den Datenaustausch bis zu der Kommunikationsschnittstelle mit dem ÜNB bzw. mit dem VNB, sofern die Daten an den VNB übermittelt werden, soweit nicht anderweitig mit dem ÜNB bzw. VNB vereinbart.
8. Der ÜNB bzw. der VNB - sofern Daten dem VNB direkt gemäß Artikel 3 Absatz 3 der KORRR übermittelt werden - legen die Kommunikationsschnittstelle für den Austausch von Fahrplandaten und Echtzeitdaten mit den SNN fest.
9. Vorbehaltlich der Vereinbarung des ÜNB bzw. des VNB im Fall einer direkten Übermittlung von Daten seitens eines SNN an einen VNB kann eine Partei die ihr mit der SO GL zugewiesenen Aufgaben ganz oder teilweise auf einen oder mehrere Dritte übertragen, sofern der Dritte die betreffende Aufgabe mindestens genauso wirksam wahrnehmen kann wie die übertragende

Partei. Es ist weiterhin Sache der übertragenden Partei, für die Erfüllung der Verpflichtungen gemäß dieser Verordnung zu sorgen, einschließlich der Gewährleistung des Zugangs der Regulierungsbehörden zu den für die Überwachung erforderlichen Informationen.

Artikel 4 Geheimhaltung

1. Soweit nicht anderweitig ausdrücklich angegeben, sind alle durch die KORRR berührten Daten vertraulich zu behandeln. Gemäß Artikel 12 der SO GL müssen alle Parteien, die Daten gemäß den KORRR entgegennehmen, geeignete technische und organisatorische Maßnahmen implementieren, um sicherzustellen, dass Daten nicht an andere Personen oder Behörden weitergegeben werden; davon unberührt bleiben Fälle, die unter das nationale Recht, andere Bestimmungen der SO GL oder andere relevante Unionsvorschriften fallen.
2. Vorbehaltlich der Geheimhaltungsverpflichtungen gemäß Artikel 12 der SO GL dürfen die ÜNB die erhaltenen Daten mit allen anderen ÜNB austauschen, welche die in den KORRR festgelegten Anforderungen vollständig implementiert haben.

Artikel 5 Zugang zu Informationen

1. Alle Stromerzeugungsanlagen, Verbrauchsanlagen bzw. GVNB, die nach Artikel 2 Absatz 1 der SO GL SNN sind, erhalten Zugang zu den von dem ÜNB bzw. VNB gespeicherten, seine Anlagen betreffenden Stammdaten.
2. Jeder VNB erhält Zugang zu den Stamm-, Fahrplan- und Echtzeitdaten der an sein Verteilernetz angeschlossenen SNN.
3. Gemäß Artikel 40 Absatz 10 der SO GL erhalten VNB Zugang zu den Stamm-, Fahrplan- und Echtzeitdaten der im Betrieb befindlichen Netzelemente des Übertragungsnetzes an ihrem Anschlusspunkt. Bei Rechtfertigung der Notwendigkeit von Daten aus Betriebssicherheitsgründen - verlässliche dynamische Simulationen ihrer Netze - sind sie berechtigt, weitere Stamm- bzw. Echtzeitdaten von den im Betrieb befindlichen Netzelementen des Übertragungsnetzes der Regelzone, an die sie angeschlossen sind, anzufordern. Sofern die Datenanforderung von einem GVNB gestellt wird, darf sie nicht den Anschlusspunkt anderer GVNB bzw. SNN umfassen. Die ÜNB können solche Anforderungen positiv oder begründet negativ beantworten.
4. Die SNN erhalten Zugang zu den Stamm-, Fahrplan- und Echtzeitdaten der im Betrieb befindlichen Anlagen des Übertragungsnetzes bzw. Verteilernetzes an ihrem Anschlusspunkt. Der Anschlusspunkt anderer SNN ist hiervon nicht umfasst.
5. Die zuständigen nationalen Regulierungsbehörden erhalten auf Anfrage Zugang zu allen nach den KORRR ausgetauschten Daten.
6. Die ÜNB können vorbehaltlich der Formalisierung der Geheimhaltung und einer Begrenzung der Nutzungsvereinbarung Stammdaten von VNB bzw. SNN mit Dritten austauschen, um die in der SO GL festgelegten Zuständigkeiten zu erfüllen.

TITEL 2

Wesentliche Organisatorische Anforderungen, Aufgaben und Zuständigkeiten

Kapitel 1 Zuständigkeiten der ÜNB

Artikel 6 *Allgemeine Zuständigkeiten*

1. Jeder ÜNB teilt den relevanten ÜNB die Elemente seines Übertragungssystems, die gemäß der Methode in Artikel 75 der SO GL als seiner Observability Area zugehörig bestimmt wurden, mit.
2. Jeder ÜNB teilt den relevanten VNB seiner Regelzone die Elemente ihrer Verteilernetze, die gemäß der Methode in Artikel 75 der SO GL als seiner Observability Area zugehörig bestimmt wurden, mit.
3. Jeder ÜNB übermittelt aktualisierte Informationen zu den Netzelementen in seinem Übertragungssystem, die Teil der Observability Area anderer ÜNB sind, diesen ÜNB gemäß Artikel 41 und 42 Absatz 2 der SO GL.
4. Jeder ÜNB tauscht Echtzeitdaten mit den anderen ÜNB desselben Synchrongebiets gemäß Artikel 42 Absatz 1 der SO GL aus.
5. Vorbehaltlich der Genehmigung durch die zuständige Regulierungsbehörde bzw. die durch den Mitgliedstaat bestimmte Stelle muss jeder ÜNB gemäß Artikel 40 Absatz 5 der SO GL in Abstimmung mit den VNB und SNN die SNN in seiner Regelzone bestimmen, die Echtzeitdaten übermitteln sollen.
6. Jeder ÜNB übermittelt zum Verteilernetz seiner Regelzone, das Teil der Observability Area anderer ÜNB ist, diesen ÜNB aktualisierte Informationen.
7. Jeder ÜNB kann aktualisierte Informationen zu den benachbarten Übertragungsnetzen, die Einfluss auf die Verteilernetze seiner eigenen Regelzone haben, den VNB übermitteln, die diese Verteilernetze betreiben.
8. Alle zwischen den ÜNB-Regelzonen auszutauschenden Übertragungs- und Verteilernetzdaten dürfen ausschließlich zwischen ÜNB ausgetauscht werden, soweit nicht anderweitig durch nationale Gesetze bzw. spezifische Vereinbarungen verlangt.
9. Die ÜNB nutzen für den Austausch von Stamm- und Fahrplandaten mit anderen ÜNB für die erforderlichen Daten die Operational Planning Data Environment Platform (OPDE) gemäß Artikel 114, 115, 116 und 117 der SO GL. Alle ÜNB verwenden das harmonisierte Datenformat für den Datenaustausch zwischen ihnen gemäß Artikel 114 Absatz 2 der SO GL.
10. Jeder ÜNB muss die für seine Prozesse benötigten Informationen für die durch die nationale Gesetzgebung festgelegte Dauer elektronisch speichern.

Stammdaten

Artikel 7

Von den ÜNB verwendete Stammdaten

1. In Abstimmung mit den relevanten VNB spezifiziert jeder ÜNB das Format für die von den VNB zu übermittelnden Stammdaten und kann entsprechende Vorlagen veröffentlichen. Das Format bzw. die Vorlage muss den detaillierten Inhalt der zu übermittelnden Stammdaten beinhalten
2. Jeder ÜNB spezifiziert das Format für die von den SNN mit Übertragungsnetzanschluss und SNN mit Verteilernetzanschluss, die Daten direkt mit dem ÜNB austauschen, zu übermittelnden Stammdaten und veröffentlicht entsprechende Vorlagen. Das Format bzw. die Vorlage muss den detaillierten Inhalt der zu übermittelnden Stammdaten beinhalten.

Artikel 8

Änderungsmitteilungen

1. Jeder ÜNB überprüft die von ihm mit anderen ÜNB ausgetauschten Stammdaten mindestens alle 6 Monate und übermittelt aktualisierte Informationen der Observability Area an die benachbarten ÜNB in folgenden Fällen:
 - a. Mindestens 6 Monate vor der geplanten Inbetriebnahme eines neuen Netzelementes, einer neuen Stromerzeugungsanlage oder einer Verbrauchsanlage;
 - b. mindestens 6 Monate vor der endgültigen Außerbetriebnahme des Netzelementes, der Stromerzeugungsanlage oder Verbrauchsanlage;
 - c. mindestens 6 Monate vor den geplanten signifikanten Änderungen in dem Netzelement, der Stromerzeugungsanlage oder Verbrauchsanlage;
 - d. schnellstmöglich im Fall einer Änderung in der Observability Area;
 - e. schnellstmöglich nach Erkennung eines Fehlers in dem früher übermittelten Datensatz.
2. Gemäß Artikel 5 Absatz 3 und Artikel 5 Absatz 4 können VNB und SNN eine Aktualisierung der Stammdaten von ihrem ÜNB verlangen.

Fahrplandaten

Artikel 9

Zuständigkeiten der ÜNB

1. Jeder ÜNB muss in der Lage sein, Fahrplandaten mit ÜNB sowie mit SNN, VNB oder Dritten innerhalb seiner Regelzone, an welche der Austausch von Fahrplandaten gegebenenfalls übertragen wurde, auszutauschen. Die Fahrplandaten müssen mindestens Erzeugungs- und Verbrauchsfahrpläne zwischen zwei Tagen im Voraus und nahe Echtzeit, Nichtverfügbarkeiten bzw. Einschränkungen der Wirkleistungserzeugung oder des Verbrauchs von SNN sowie Nichtverfügbarkeiten von Netzelementen in der Observability Area des ÜNB beinhalten.

2. In Abstimmung mit den VNB innerhalb der Regelzone des ÜNB spezifiziert jeder ÜNB das Format für den Austausch der Fahrplandaten zwischen ihnen und kann entsprechende Vorlagen veröffentlichen.
3. In Koordination mit den SNN bzw. Dritten innerhalb der Regelzone des ÜNB bestimmt und veröffentlicht jeder ÜNB das Format der Informationen für den Austausch von Fahrplandaten.
4. Jeder ÜNB definiert und veröffentlicht die technischen Anforderungen, einschließlich Zeitstempel, für den Austausch von Fahrplandaten mit SNN, VNB bzw. Dritten innerhalb seiner Regelzone. Die technischen Anforderungen müssen - soweit möglich - einem seitens aller ÜNB empfohlenen internationalen Standard sowie dem aktuellen Stand der Technik entsprechen, um die Sicherheit, Vertraulichkeit und Redundanz der Kommunikation zu gewährleisten.
5. Jeder ÜNB teilt den an das Übertragungsnetz angeschlossenen VNB seine geplanten und ungeplanten Nichtverfügbarkeiten von Netzelementen an ihrem Anschlusspunkt mit. Hinsichtlich geplanter Nichtverfügbarkeiten vereinbaren sie den erforderlichen Koordinations- und Kommunikationsumfang zwischen ihnen. Hinsichtlich ungeplanter Nichtverfügbarkeiten teilen die ÜNB diese schnellstmöglich mit.

Echtzeitdaten

Artikel 10

Format der Echtzeitdaten

1. In Abstimmung mit den VNB innerhalb seiner Regelzone spezifiziert jeder ÜNB den detaillierten Inhalt des Echtzeitdaten-Austausches zwischen ihnen im Zusammenhang mit der Observability Area des Verteilernetzes innerhalb seiner Regelzone und veröffentlicht das entsprechende Format.
2. In Abstimmung mit den SNN und VNB spezifiziert jeder ÜNB den detaillierten Inhalt des Echtzeitdaten-Austausches im Zusammenhang mit SNN innerhalb seiner Regelzone und veröffentlicht das entsprechende Format.
3. Jeder ÜNB spezifiziert die technischen Anforderungen, einschließlich Zeitstempel, für den Echtzeitdaten-Austausch im Zusammenhang mit der Observability Area des Verteilernetzes und an die SNN innerhalb seiner Regelzone. Die technischen Anforderungen müssen - soweit möglich - einem seitens aller ÜNB empfohlenen internationalen Standard sowie dem aktuellen Stand der Technik entsprechen, um die Sicherheit, Vertraulichkeit und Redundanz der Kommunikation zu gewährleisten.
4. Beim Austausch von Echtzeitdaten mit anderen ÜNB befolgt und erfüllt jeder ÜNB alle Vorschriften und Verpflichtungen gemäß der aktuellen Praxis aller ÜNB im Hinblick auf:
 - a. Logische Verbindungen zwischen Parteien und verwendete Protokolle;
 - b. Netzwerkarchitektur, einschließlich Redundanz;
 - c. Netzwerksicherheitsvorschriften;
 - d. Identifikationscode (ID) und/oder Namenskonvention und Datenqualität;
 - e. Performance und Parameter für die Datenübertragung;
 - f. Verhaltensregeln im Fall geplanter Abschaltungen und Störungen der Kommunikationsanlagen.
5. Jeder ÜNB legt den Aktualisierungszyklus für den Echtzeitdaten-Austausch in seiner Regelzone fest. Diese darf nicht länger als 1 Minute sein.

Kapitel 2 **Zuständigkeiten der VNB**

Stammdaten

Artikel 11 *Änderungsmitteilungen*

1. Jeder VNB überprüft die mit den ÜNB ausgetauschten Stammdaten von Netzelementen in der Observability Area sowie Stromerzeugungsanlagen und Verbrauchsanlagen in der Regelzone mindestens alle 6 Monate und übermittelt - in Abstimmung mit dem ÜNB - diese aktualisierte Informationen in folgenden Fällen:
 - a. Mindestens 6 Monate vor der geplanten Inbetriebnahme eines neuen Netzelementes, einer neuen Stromerzeugungsanlage oder einer Verbrauchsanlage.
 - b. mindestens 6 Monate vor der endgültigen Außerbetriebnahme des Netzelementes, der Stromerzeugungsanlage oder Verbrauchsanlage.
 - c. Mindestens 6 Monate vor den geplanten signifikanten Änderungen an dem Netzelement, der Stromerzeugungsanlage oder Verbrauchsanlage.
 - d. schnellstmöglich im Fall einer Änderung in der Observability Area;
 - e. schnellstmöglich nach Erkennung eines Fehlers in dem früher übermittelten Datensatz.
2. In Abstimmung mit seinem ÜNB spezifiziert jeder VNB das Format für die von SNN, die Daten direkt mit VNB austauschen, zu übermittelnden Stammdaten und kann entsprechende Vorlagen veröffentlichen. Das Format bzw. die Vorlage muss den detaillierten Inhalt der zu übermittelnden Stammdaten beinhalten.
3. Gemäß Artikel 5 Absatz 4 können SNN mit Verteilernetzanschluss die Aktualisierung der Stammdaten von ihrem VNB verlangen.

Fahrplandaten

Artikel 12 *Rechte und Zuständigkeiten der VNB*

1. Alle VNB innerhalb der Observability Area des relevanten ÜNB übermitteln ihre geplante Nichtverfügbarkeit der Netzelemente an den ÜNB, mindestens in D-2 und D-1, sowie ihre ungeplanten Nichtverfügbarkeiten schnellstmöglich. Hinsichtlich geplanter Nichtverfügbarkeiten vereinbaren sie den erforderlichen Koordinations- und Kommunikationsumfang zwischen ihnen. VNB mit Übertragungsnetzanschluss übermitteln Daten direkt an den ÜNB. VNB ohne Übertragungsnetzanschluss können Daten direkt an den ÜNB bzw. über den VNB, an den sie angeschlossen sind bzw. an beide übermitteln, wie in Artikel 3 Absatz 3 beschrieben. Die Übermittlungsfrequenz von Fahrplandaten ist auf nationaler Ebene festzulegen.
2. Jeder VNB erhält Zugang zu den Fahrplandaten der SNN, die an sein Netz angeschlossen sind. Die VNB müssen die seitens des relevanten ÜNB für den Austausch von Fahrplandaten festgelegten Anforderungen erfüllen

Echtzeitdaten

Artikel 13

Von den VNB bereitgestellte Echtzeitdaten

1. Jeder VNB übermittelt seinem ÜNB Echtzeitdaten zu der von dem ÜNB definierten Observability Area gemäß Artikel 44 der SO GL.
2. Jeder VNB erfüllt die seitens des ÜNB festgelegten Anforderungen im Hinblick auf:
 - a. Logische Verbindungen zwischen Parteien und verwendete Protokolle;
 - b. Netzwerkarchitektur, einschließlich Redundanz;
 - c. Netzwerksicherheitsvorschriften;
 - d. Identifikationscode (ID) und/oder Namenskonvention und Datenqualität;
 - e. Performance und Parameter für die Datenübertragung;
 - f. Verhaltensregeln im Fall geplanter Abschaltungen und Störungen der Kommunikationsanlagen.
3. In Abstimmung mit seinem ÜNB und den SNN spezifiziert jeder VNB den detaillierten Inhalt und die Anforderungen für den Echtzeitdaten-Austausch im Hinblick auf SNN mit Verteilernetzanschluss, die Daten direkt mit dem VNB austauschen. Die technischen Anforderungen müssen - soweit möglich - einem seitens aller ÜNB empfohlenen internationalen Standard sowie dem aktuellen Stand der Technik entsprechen, um die Sicherheit, Vertraulichkeit und Redundanz der Kommunikation zu gewährleisten. Jeder VNB übermittelt die Vorlagen und Formate für den Echtzeitdaten-Austausch an die SNN.

Kapitel 3

Zuständigkeiten der SNN

Stammdaten

Artikel 14

Von den SNN übermittelte Stammdaten

1. Jeder SNN mit Übertragungsnetzanschluss übermittelt seinem ÜNB die Stammdaten gemäß Artikel 45 und 52 Absatz 1 der SO GL in dem von seinem ÜNB spezifizierten Format.
2. Jeder SNN mit Verteilernetzanschluss übermittelt entweder direkt an den ÜNB oder über den VNB, an den er angeschlossen ist bzw. an beide - wie in Artikel 3 Absatz 3 beschrieben - die Stammdaten gemäß Artikel 48 und 53 der SO GL in dem von seinem ÜNB bzw. VNB spezifizierten Format.

Artikel 15 *Änderungsmitteilungen*

1. Jeder SNN überprüft die von ihm mit den VNB bzw. ÜNB der Regelzone, zu welcher der SNN gehört, mindestens alle 6 Monate und übermittelt aktualisierte Informationen an den ÜNB und VNB in folgenden Fällen:
 - a. Mindestens 6 Monate vor der geplanten Inbetriebnahme eines neuen Netzelementes, einer neuen Stromerzeugungsanlage oder einer Verbrauchsanlage.
 - b. mindestens 6 Monate vor der endgültigen Außerbetriebnahme des Netzelementes, der Stromerzeugungsanlage oder Verbrauchsanlage.
 - c. Mindestens 6 Monate vor den geplanten signifikanten Änderungen in dem Netzelement, der Stromerzeugungsanlage oder Verbrauchsanlage.
 - d. schnellstmöglich nach Erkennung eines Fehlers in dem früher übermittelten Datensatz.
 - e. Im Fall einer unvorhersehbaren Modifizierung innerhalb des Zeitraums von 6 Monaten vor dem Datum des Inkrafttretens der in den Punkten a, b und c beschriebenen neuen Situation informiert der SNN den ÜNB unverzüglich.

Fahrplandaten

Artikel 16 *Von den SNN bereitgestellte Fahrplandaten*

1. Alle SNN innerhalb der Regelzone des ÜNB übermitteln dem ÜNB Fahrplandaten. SNN mit Übertragungsnetzanschluss übermitteln die Daten direkt an den ÜNB. SNN mit Verteilernetzanschluss übermitteln die Daten direkt an den ÜNB oder über ihren angeschlossenen VNB bzw. an beide gemäß Artikel 3 Absatz 3.
2. Die SNN müssen die seitens des relevanten ÜNB bzw. VNB - soweit ein Datenaustausch über den VNB erfolgt - für den Austausch von Fahrplandaten festgelegten Anforderungen erfüllen. Die Übermittlungsfrequenz von Fahrplandaten ist auf nationaler Ebene festzulegen.

Echtzeitdaten

Artikel 17 *Von den SNN bereitgestellte Echtzeitdaten*

1. Vorbehaltlich Artikel 6 Absatz 5 der KORRR übermitteln alle betroffenen SNN mit Übertragungsnetzanschluss die Echtzeitdaten direkt an den ÜNB. Vorbehaltlich Artikel 6 Absatz 5 der KORRR übermitteln alle betroffenen SNN mit Verteilernetzanschluss die Echtzeitdaten direkt an den ÜNB oder über ihren angeschlossenen VNB bzw. an beide gemäß Artikel 3 Absatz 3. Alle SNN, die Stromerzeugungsanlagen sind, die nicht der NC RfG unterliegen, oder HGÜ-Anlagen sind, die nicht der NC HVDC unterliegen, oder Verbrauchsanlagen sind, die nicht der NC DCC unterliegen, informieren den ÜNB über ihre technischen Möglichkeiten zur Übermittlung von Echtzeitdaten. Das

Beurteilungsverfahren zur Freistellung bestimmter SNN im Fall der Nichtkonformität mit der Anforderung zur Übermittlung von Echtzeitdaten ist auf nationaler Ebene zu definieren.

2. Jeder SNN, der Daten direkt an den ÜNB bzw. VNB - soweit die Daten direkt an den VNB übermittelt werden - übermittelt, erfüllt die seitens des ÜNB festgelegten Anforderungen im Hinblick auf:
 - a. Logische Verbindungen zwischen Parteien und verwendete Protokolle;
 - b. Netzwerkarchitektur, einschließlich Redundanz;
 - c. Netzwerksicherheitsvorschriften;
 - d. Identifikationscode (ID) und/oder Namenskonvention und Datenqualität;
 - e. Performance und Parameter für die Datenübertragung;
 - f. Verhaltensregeln im Fall geplanter Abschaltungen und Störungen der Kommunikationsanlagen.

TITEL 3 **Schlussbestimmungen**

Artikel 18 *Implementierungsdatum der KORRR*

1. Jeder ÜNB muss die KORRR nach der Freigabe gemäß Artikel 8 Absatz 1 der SO GL im Internet veröffentlichen.
2. Spätestens 18 Monate nach Inkrafttreten der SO GL und gemäß Artikel 192 der SO GL müssen die ÜNB die KORRR wie in Titel 2 beschrieben anwenden, sobald alle Regulierungsbehörden die KORRR genehmigt haben oder eine Entscheidung seitens der Agentur gemäß Artikel 6 Absatz 8 und Artikel 7 Absatz 3 der SO GL getroffen wurde.

Artikel 19 *Sprache*

Die Referenzsprache für die KORRR ist Englisch. Sofern ÜNB die KORRR in ihre Landessprache(n) übersetzen müssen, sind die ÜNB verpflichtet, bei Abweichungen zwischen der von den ÜNB gemäß Artikel 8 Absatz 1 der SO GL veröffentlichten englischen Version und jeder Version in einer anderen Sprache den zuständigen nationalen Regulierungsbehörden gemäß den anzuwendenden nationalen Vorschriften eine aktualisierte Übersetzungsversion der KORRR vorzulegen.